

# RS Vwgh 1994/2/15 93/14/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §22;

EStG 1972 §23 Z2;

EStG 1988 §23 Z2;

## Rechtssatz

Es ist ungewöhnlich und unangemessen, Tätigkeiten, die dem überwiegenden Interesse der KG einer GmbH & Co KG dienen, ohne nachvollziehbaren außersteuerlichen Grund durch die nur mit der Geschäftsführung betraute Komplementär-GmbH ausführen zu lassen. (Hier: Eine Kommanditistin ist Gesellschafterin der Komplementär-GmbH und steht als Prokuristin in einem Dienstverhältnis zu dieser.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993140210.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)